

# Stadt Leer (Ostfriesland)

Der Bürgermeister



## Sitzungsvorlage

vom 29.02.2012

Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
2011 - 2016	1.40/XVI/0135/2012	öffentlich

### Tagesordnungspunkt:

## Neuordnung des Schulsystems (Inklusion)

### Beratungsfolge:

Schulausschuss	13.03.2012	öffentlich
----------------	------------	------------

### Sachbearbeitung/Vorlagenerstellung/:

Jens Meyer/ - Brigitte Schaber

### Organisationseinheit:

Jugend, Schule und Sport

### Begründung/Sachverhalt:

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Bundesrepublik Deutschland ist der Grundstein für eine inklusive Beschulung gelegt worden. Sie soll Menschen mit Behinderungen ermöglichen, ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Geltung zu bringen. Das Recht auf inklusive Beschulung fordert die Schaffung eines auszugestaltenden Rechtsanspruchs auf Zugang zum Regelschulsystem - inklusive angemessener Vorkehrungen (u. a. auch sonderpädagogischer Förderbedarf, zieldifferenter Unterricht) -, der nur unter Nachweis unzumutbarer Belastung (für den Schulträger bzw. für die Mitschülerinnen und Mitschüler) eingeschränkt werden kann. Der Regelschule ist dabei ein grundsätzlicher Vorrang einzuräumen.

Wegen der fehlenden Rechtszuständigkeit des Bundes hat dieser die Bundesländer verpflichtet, die Inklusion in das Landesrecht umzusetzen. Das Land Niedersachsen hat nunmehr einen Gesetzentwurf vorgelegt, der im derzeitigen Stadium jedoch längst nicht alle Fragen beantwortet und noch einige Unzulänglichkeiten aufweist.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen wird diese Aufgabe auf die Schulen und Kommunen delegiert und ist vor Ort umzusetzen. Beispiele aus anderen Ländern haben gezeigt, dass das angestrebte Modell funktionieren kann.

Die wesentlichen Eckpunkte sind:

- Mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 soll für die Klassen 1 – 5 ein Rechtsanspruch auf Inklusion bestehen. Eltern von Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung könnten danach künftig grundsätzlich wählen, ob ihre Kinder eine allgemeinbildende oder eine Förderschule besuchen sollen.
- Alle Förderschulen, mit Ausnahme der Förderschule Lernen im Primarbereich (Klasse 1 - 4), bleiben bestehen, um die Wahl des bestgeeignetsten Lernorts sicherzustellen. An den Grundschulen und weiterführenden Schulen sollen kleinere Lerngruppen ausgewiesen werden, um eine günstigere Fördersituation für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu ermöglichen.
- Das Land wird durch umfangreiche Fortbildungen seiner Lehrkräfte die Basis für eine erfolgreiche Inklusion schaffen müssen.
- Sonderpädagogische Zentren sind zu pädagogischen Zentren umzubauen, welche die Schulen systematisch bei der optimalen Förderung der Schülerinnen und Schüler mittels Individualisierung und Differenzierung unterstützen und die sonderpädagogischen Ressourcen flexibel auf die „Schulen für alle“ verteilen.
- Bis auf die Grundschule Logabirum beteiligen sich die städt. Grundschulen mit der Pestalozzischule (Förderschule) bereits am Regionalen Integrationskonzept. Hier erhalten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen, im emotionalen und sozialen Bereich, in der Sprache und beim Sprechen in den Grundschulen eine dauerhaft zusätzliche sonderpädagogische Förderung. Dadurch wurde bereits ein erster Schritt zur inklusiven Beschulung vorweggenommen und eine Basis geschaffen.
- Mit der Inklusion wird eine grundlegende Neuordnung angestrebt. Dies hat auch Auswirkungen auf die räumlichen Bedarfe. Durch den Rückgang der Schülerzahlen gehört die räumliche Enge aus der Zeit der sehr hohen Schülerzahlen der Vergangenheit an. Nun konnten teilweise freie Klassenräume wieder zu Fach- oder Mehrzweckräumen umgenutzt werden. Allerdings entsteht nun u.a. durch differenzierte Unterrichte Bedarf an zusätzlichen Räumen, in denen mehrere kleinere Gruppen von Schülern differenzierter unterrichtet werden kann. Mit der Inklusion wird dieser Bedarf weiter deutlich ansteigen, sodass Veränderungen in der Raumversorgung der Schulen zu erwarten sind. Das Ausmaß ist allerdings noch nicht absehbar. Auch die Ausstattung mit zusätzlichen Unterrichtsmaterialien gehört dazu. Die Bedarfe können auch hier noch nicht abgeschätzt werden.
- Die Kommunen sind nicht in der Lage, als Schulträger zeitgleich alle Schulanlagen für eine inklusive Beschulung umzugestalten bzw. zu errichten und auszustatten. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, den Kommunen bis zum 31. Juli 2018 die Bildung von Schwerpunktschulen zu gestatten, soweit jeder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine Grundschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.

Schwerpunktschulen können im Primarbereich im Bereich der Förderschwerpunkte emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören gebildet werden. Bis zum 31. Juli 2018 bestimmen die Schulträger durch die Festlegung von Schwerpunktschulen, an welchen Schulen sie gegebenenfalls eine inklusive Beschulung ermöglichen wollen. Damit kann der entstehende Investitionsaufwand gesteuert werden. Aufwendungen für die Schulträger im Rahmen der Einrichtung inklusiver Bildungsangebote ergeben sich u.a. bei baulichen (Rampen, Lifts, Behindertentoiletten, Förder-/Gruppenräume, Therapieräume) und räumlichen Ausstattungen (z. B. schallisolierende Maßnahmen). Nach dem 31.07.2018 sind - nach heutigem Stand - die Schwerpunktschulen nicht mehr zulässig. Dann müssen alle Schulen soweit hergerichtet sein, dass eine inklusive Beschulungsmöglichkeit gegeben ist.

- Die Einrichtung inklusiver Bildungsangebote betrifft lt. Aussage des Landes mit besonderer Schwerpunktsetzung zunächst den Personenkreis der Schülerinnen und Schüler, bei denen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen festgestellt ist. Dieser Personenkreis umfasst mehr als 50 % aller Kinder und Jugendlichen mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. In der Regel sind keinerlei besondere bauliche oder räumlich-sächliche Ausstattungen für diesen Personenkreis erforderlich.
- Der Bedarf zur Anpassung der Schulumgebung unterscheidet sich im Einzelfall - je nach Art, Schwere und Umfang der Behinderung. Für diese können je nach Umfang ihrer Behinderung und dem jeweiligen baulichen Zustand der Schule (bis 2018 der Schwerpunktschule) bauliche Maßnahmen erforderlich werden. Der erforderliche Aufwand kann dabei z. B. von einem zusätzlichen Geländer bis zur Montage eines Fahrstuhls reichen. Die Kosten sind nicht abschätzbar, da sie im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und aus dem speziellen Bedarf des Kindes zu ermitteln wären.
- Das Land geht davon aus, dass die Kosten der Inklusion „nicht erheblich“ im Sinne von Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung sind, und somit nicht sofort ein finanzieller Ausgleich vom Land zu erfolgen hat. In einer Revisionsklausel ist jedoch eine Überprüfung dieser Annahme zum 31.07.2018 vorgesehen. In diese Überprüfung sind die gesamten zusätzlichen Kosten, die ihre Ursache in der Wahrnehmung der Möglichkeit einer inklusiven Beschulung haben, einzubeziehen. Neben den ggf. erheblichen Aufwendungen der Schulträger für bauliche und räumliche Ausstattungen zählen dazu auch die finanziellen Auswirkungen für die Träger der Schülerbeförderung (Landkreis) sowie des Sozialhilfeträgers (Landkreis) im Hinblick auf die Eingliederungshilfe nach SGB XII (z. B. für Integrationshelfer).

Hinzu kommt die aus Sicht der Schulen unzureichende Ausstattung mit Förderschullehrerstunden. Der durch die Inklusion entstehende Weiterbildungsbedarf der Lehrkräfte ist sehr groß und insbesondere von kleinen Schulen unter den gegebenen Bedingungen kaum leistbar. Hier steht auch das Land noch vor einer großen Aufgabe.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat in einer Stellungnahme die Einführung der Inklusion grundsätzlich begrüßt, allerdings hierbei u.a. auch vom Land gefordert, die notwendigen pädagogischen, sächlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen. Insbesondere wird eine zeitnahe Erstattung der tatsächlich entstehenden sächlichen Kosten verlangt. Für die notwendigen Investitionskosten wird dabei eine direkte Finanzierung durch das Land gefordert. Zudem sollte die Fortführung von Schwerpunktschulen über 2018 hinaus durch Ausnahmeregelungen ermöglicht werden. Auch die Bedenken, dass die bislang bekannte sonderpädagogische Unterstützung für die Inklusion nicht ausreichen wird, um die besonderen Betreuungsbedarfe der bislang in den Förderschulen beschulten Schüler abzudecken, werden geteilt. In der Folge wird ein starker Zuwachs an erforderlichen Integrationshelfern befürchtet, die wiederum von den Jugendhilfe-/Sozialhilfeträgern zu finanzieren sind.

Das endgültige Ergebnis dieses Beratungs- und Beteiligungsprozesses steht noch aus. Diese Vorlage dient dazu, einen Überblick über die beabsichtigten Ziele und den damit verbundenen Maßnahmen zu geben. Sobald es konkretere Ansätze gibt, wird der Schulausschuss hierüber informiert. Die städtischen Schulen sind in diesen Prozess ebenfalls eingebunden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Leer, den 21.03.2012

Wolfgang Kellner

Erarbeitet von	Fachdienstleiter	Fachbereichsleiter